
Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums Appenzell (StKB Entschädigung GGZ)

vom 18. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung von Art. 5 lit. b des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom 29. April 2018 (GGZ),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums Appenzell.

Art. 2 Entschädigung Verwaltungsrat

¹ Es werden folgende jährliche Entschädigungen ausbezahlt:

a	Präsidium	Fr. 24'000.--
b	Mitglied mit Vorsitz in einem Ausschuss	Fr. 9'000.--
c	Mitglied	Fr. 7'000.--

² Es werden Sitzungsgelder und Spesen gemäss Behördenverordnung bezahlt.

³ Auf weitere Entschädigungen besteht kein Anspruch.

Art. 3 Entschädigung Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder fest.

² Die Anfangslöhne und strukturelle Lohnanpassungen unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.

³ Die Löhne orientieren sich an den Kriterien und den Lohnstrukturen der entsprechenden Funktionsstufen der kantonalen Verwaltung sowie an der Marktüblichkeit.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
18.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	18.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	-